

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wartezeitgesetz)

A. Zielsetzung

Asylbewerber sowie Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer sollen eine Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung nur erhalten können, wenn sie sich eine bestimmte, durch Rechtsverordnung festzulegende Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgehalten haben.

Dadurch sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten in erster Linie deutschen und gleichberechtigten ausländischen Arbeitnehmern vorbehalten werden.

B. Lösung

§ 19 des Arbeitsförderungsgesetzes wird geändert. Dadurch werden rechtliche Zweifel beseitigt, die von der Rechtsprechung gegen die Vereinbarkeit der gegenwärtig geltenden Verwaltungsanweisungen mit dem Gesetz geltend gemacht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten der Wartezeitregelungen halten sich im Rahmen dessen, was die Träger der Sozialhilfe bereits gegenwärtig aufgrund der — rechtlich angefochtenen — Verwaltungsanweisungen zu leisten haben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 804 02 — Ar 90/81

Bonn, den 8. Mai 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wartezeitgesetz) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wartezeitgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Erlaubnis für einzelne Personengruppen davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist. Die Erlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) bleiben unberührt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 einschließlich der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Weisungen erteilen.“

2. In § 224 wird das Zitat „§ 19 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 5“ ersetzt.

3. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1 Satz 4“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

4. In § 237 wird das Zitat „§ 19 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1****Zu § 19 Abs. 1**

Lage und Entwicklung des Gesamtarbeitsmarktes sowie die sich verschärfenden Probleme der Ausländerintegration erfordern es, die Erteilung der Arbeitserlaubnis an Ausländer für die erstmalige Beschäftigung restriktiv zu handhaben. Diese Situation wird auf absehbare Zeit fortbestehen. So sind außer den Arbeitslosen — darunter überdurchschnittlich viele Ausländer — aus demographischen Gründen zusätzliche Erwerbspersonen (Deutsche und hier aufgewachsene Ausländer) in großer Zahl in das Erwerbsleben einzugliedern.

Wegen der veränderten Arbeitsmarktlage hat daher die Bundesregierung bereits im Jahre 1973 beschlossen, ausländische Arbeitnehmer nicht mehr anzuwerben. In Übereinstimmung hiermit wurden die Arbeitsämter durch Erlasse angewiesen, erstmalige Arbeitserlaubnisse an neu Eingereiste nur noch in Ausnahmefällen zu erteilen.

Unabhängig hiervon können Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer weiterhin legal ins Bundesgebiet einreisen. Für sie gelten ebenso wie für Asylbewerber Erlaßregelungen, wonach sie erst nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer die Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung im Bundesgebiet erhalten können.

Ein Teil der Sozialgerichte hält diese Erlaßregelungen mit § 19 AFG nicht für vereinbar. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, für die Zukunft alle rechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisher nur im Erlaßwege getroffenen Regelungen auszuschließen.

Zu § 19 Abs. 2

Die Einführung des Absatzes 2 dient der Klarstellung. Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage, da nach § 5 der Arbeitserlaubnisverordnung die Erteilung einer Arbeitserlaubnis den Besitz der für den Aufenthalt erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Erlaubnis voraussetzt. Von den Sozialgerichten ist jüngst verschiedentlich in Zweifel gezogen worden, ob § 19 AFG in seiner bisherigen Fassung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Bestimmung des § 5 Arbeitserlaubnisverordnung bildet. Diese Zweifel werden durch den neuen Absatz 2 beseitigt.

Zu § 19 Abs. 4

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß künftig die wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Arbeitserlaubnis (Erfüllung bestimmter Aufenthaltszeiten) durch Rechtsverordnung festzulegen sind.

Zu § 19 Abs. 5

Das Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Absatz 1 wird ausgedehnt (Klarstellung).

Zu §§ 224, 229 und 237

Die Änderungen ergeben sich als Folge der Änderung des § 19 AFG.

Zu Artikel 2 und 3

Der Gesetzentwurf enthält die übliche Berlin-Klausel und eine Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie den Ländern oder den Sozialhilfeträgern der Leistungsaufwand, der durch die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3

des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung der Vorlage entsteht, ausgeglichen werden kann.

2. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Anpassung an die übliche Fassung der Berlin-Klausel im Hinblick auf die entsprechende Vorschrift in § 250 AFG.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Artikel 1**

Im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes ist eine Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen, die den Ländern oder Sozialhilfeträgern während der Wartezeit nach § 19 Abs. 1 Satz 3 für Asylbewerber entstehen, finanzverfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Aufwendungen richten sich nämlich nach anderen Gesetzen als dem Arbeitsförderungsgesetz (insbesondere nach dem Bundessozialhilfegesetz). Nach Artikel 104 a Abs. 1 GG haben die Länder die Kosten dieser Gesetze zu tragen, soweit sie für die Durchführung zuständig sind. Das Arbeitsförderungsgesetz kann daran nichts ändern.

Ob und auf welche Weise bei den Gesetzen, nach denen sich die Aufwendungen für die Asylbewerber richten, eine Änderung der Lastenverteilung zwischen Bund

und Ländern möglich ist, muß in größerem Zusammenhang geprüft werden. So befaßt sich gegenwärtig die von den Regierungschefs von Bund und Ländern eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe für das Asylwesen u. a. umfassend mit den Fragen der Lastenverteilung in diesem Bereich. Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der erhebliche Rückgang der Zahl der Einreisen von Asylbewerbern insbesondere auf die einjährige Wartezeit zurückzuführen ist.

Zu Artikel 2

Dem Antrag wird zugestimmt.

